

Beitragsordnung der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG)

1. In § 3 der Satzung der DVSG ist geregelt, dass der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Beitragsordnung für den Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder erstellt.
2. Die Mitglieder des Vereins entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Beitrag ist jeweils zum 01.02. eines Jahres zu entrichten. Für ordentliche Einzelmitglieder sowie für Personen als Fördermitglied wird dies in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat vorgenommen. Korporative Mitglieder und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Fördermitglieder erhalten in der Regel eine Rechnung.

Der jährliche DVSG-Mitgliedsbeitrag beträgt:

- **Für ordentliche Einzelmitglieder:** 100 Euro
- **Für ordentliche Einzelmitglieder, die**
 - Studierende (Erststudium, Zweitstudium in Vollzeit oder Anerkennungsjahr) oder
 - Rentner*innen/Pensionär*innen (Bezieher*innen von Alters-, Erwerbsminderungs-, Berufsunfähigkeitsrente) oder
 - Bezieher*innen des Arbeitslosengeldes I oder
 - Bezieher*innen von Grundsicherungsind: 50 Euro
- **Für korporative Mitglieder:** 240 Euro
- **Für natürliche Personen als Fördermitglied:** mindestens 100 Euro
- **Für juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Fördermitglied:** mindestens 240 Euro

Zusammenfassung der Beiträge je Mitgliedsstatus

Mitgliederstatus	Reduzierter Beitrag*	Regelbeitrag
Natürliche Personen (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied)	50 Euro*	(mindestens) 100 Euro
Juristische Personen oder Personenvereinigungen (Korporative Mitglieder als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder)	Kein reduzierter Beitrag möglich	(mindestens) 240 Euro

*Ausschließlich die Personengruppen, die in dieser Beitragsordnung auf Seite 1 als ordentliche Einzelmitglieder mit besonderen Merkmalen benannt sind

Bei dem alle zwei Jahre stattfindenden DVSG-Bundeskongress kann zum Zwecke der Mitgliederwerbung für Neu-Mitglieder eine Ausnahmeregelung umgesetzt werden; diese ermöglicht für den Zeitraum eines Jahres die Hälfte der Beitragszahlung.

Personen, die den reduzierten Mitgliedsbeitrag entrichten, haben unaufgefordert einen geeigneten Nachweis über den jeweiligen Status oder das Merkmal, welches die Reduzierung begründet, an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung für den Status als Student*in).

Bei unterjährigen Eintritten wird je nach Eintrittsdatum für das erste Jahr der anteilige Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Gesamtvorstand per Beschluss geändert werden. Der Gesamtvorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 31.1.2020